

# RS OGH 1983/3/8 2Ob17/83

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1983

## Norm

StVO 1960 §38 Abs2

StVO 1960 §38 Abs4

## Rechtssatz

Der ganz allgemein gefaßte gleichlautende letzte Satz der Absätze 2 und 4 des§ 38 StVO zeigt, daß auch bei ampelgeregelten Kreuzungen der Eigenschaft einer Fahrbahn als Nebenfahrbahn Bedeutung zukommt und daß der aus einer derartigen Fahrbahn kommende Verkehrsteilnehmer trotz Grünlichtes warteplflichtig sein kann und zwar selbst dann, wenn für die Benutzer der Nebenfahrbahn durch eine zusätzliche Verkehrsampel grünes Licht leuchtet. Die Warteplflicht gilt zwar nicht gegenüber unzulässigerweise bei Rotlicht eingefahrenen Verkehrsteilnehmern, wohl aber, wie sich insbesondere aus § 38 Abs 2 StVO ergibt, für die Räumphase.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 17/83  
Entscheidungstext OGH 08.03.1983 2 Ob 17/83

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0075288

## Dokumentnummer

JJR\_19830308\_OGH0002\_0020OB00017\_8300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)